

Grundsätze des Betreuungsgesetzes

Das Betreuungsgesetz ist am 01.01.1992 in Kraft getreten.

- Die Entmündigung wird abgeschafft.
- Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige werden durch das neue Rechtsinstitut „Betreuung“ ersetzt.
- Der Betreuer soll den Wünschen des Betreuten entsprechen, soweit sie durchführbar und durchsetzbar sind.
- Die Bestellung eines Betreuers setzt die persönliche Anhörung des Betroffenen und eine genaue Sachverhaltsaufklärung voraus.
- Über die Fortführung der Betreuung muss nach spätestens sieben Jahren neu entschieden werden.
- Nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz sind Betreuungsaufgabenkreise fest zu beschreiben, z.B. Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge, vermögensrechtliche Angelegenheiten, Behörden- und Rentenangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten, Postkontrolle u.a.

Örtliche Betreuungsbehörde

City-Karree, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren

Geschäftsstelle/Vorsorgeregelungen

Frau Alice Perz Zimmer 307
E-Mail: a.perz@dueren.de
Tel. 02421 25-2102

Sachbearbeiter

Frau Tanja Bösing Zimmer 305
E-Mail: t.boesing@dueren.de
Tel. 02421 25-2155

Frau Nina Klünter Zimmer 305
E-Mail: n.kluenter@dueren.de
Tel. 02421 25-2171

Herr Heinz Isbanner Zimmer 306
E-Mail: h.isbanner@dueren.de
Tel. 02421 25-1319

Frau Ulla Steffens-Overhoff Zimmer 308
E-Mail: u.steffens-overhoff@dueren.de
Tel. 02421 25-1314

Gemeinsames Fax: 02421 25-180-2171

Sprechzeiten nach Vereinbarung:

Mo. - Fr. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Do. 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Di. geschlossen

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren, Örtliche Betreuungsbehörde,
52348 Düren, Telefon: 02421 25-0, E-Mail: stadt@dueren.de,
www.dueren.de ■ Redaktion, Satz, Layout und Druck: Stadt Düren
Stand: 04/21

Information

Hilfe für Erwachsene nach dem Betreuungsgesetz

Örtliche Betreuungsbehörde



www.dueren.de



Stadt Düren
...lebendig, offen
-mittendrIn-

Gesetzliche Betreuung

Für einen Volljährigen kann auf Grund einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eine Betreuung eingerichtet werden, wenn er vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen.

Eine Betreuung kann von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen eingerichtet werden.

Über das zuständige Amtsgericht wird im Rahmen eines sogenannten Betreuungsverfahrens geprüft, ob die Einrichtung einer Betreuung erforderlich ist, wer als Betreuer bestellt werden kann und in welchen Lebensbereichen eine Betreuung notwendig ist.

Eine Betreuung wird nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz für bestimmte Lebensbereiche eingerichtet. Der Betreuer soll dem Betreuten bei der Regelung seiner Angelegenheiten Hilfestellung leisten und zwar solange, wie notwendig. Ebenso wird geprüft, ob Hilfen vorhanden sind, die die Einrichtung einer Betreuung entbehrlich machen können.

Die Mitarbeiter der Betreuungsbehörde haben dem Gericht gegenüber in einem Sozialgutachten eine Stellungnahme mit geeigneten Vorschlägen abzugeben und sind maßgeblich an den Entscheidungen des Gerichtes beteiligt.

Vollmacht und Vorsorgevollmacht

Durch eine Vollmacht oder Vorsorgevollmacht kann der Betroffene eine oder mehrere Personen des Vertrauens bestimmen, die seine Angelegenheiten regeln. Damit kann die Notwendigkeit der Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung wegfallen.

- Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Vollmachtgeber geschäftsfähig ist und eine rechtsverbindliche Vollmacht oder Vorsorgevollmacht erteilen kann.
- Ebenso muss der Bevollmächtigte bereit und geeignet sein, die Bevollmächtigung im Sinne des Vollmachtgebers auszuüben.
- Es ist zu beachten, dass nur Personen, zu denen ein entsprechendes Vertrauensverhältnis besteht, als Bevollmächtigte bestimmt werden sollten.
- Eine Vollmacht oder Vorsorgevollmacht kann jederzeit vom Vollmachtgeber widerrufen werden.

Die Betreuungsarbeitsgemeinschaft bei Stadt und Kreis Düren hat Vordrucke entwickelt, die bei den Amtsgerichten Düren und Jülich anerkannt werden.

- In besonderen Fällen kann die Konsultierung eines Notars notwendig werden (z. B. bei Haus- und Grundstücksgeschäften).

Notwendige Informationen und persönliche Beratung erhalten Sie bei Ihrer Betreuungsbehörde oder dem Amtsgericht.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung, oft auch Patienten-testament genannt, kann ein Patient seinen Willen im Hinblick auf zukünftige medizinische Behandlung festlegen. Dies ist insbesondere für den Fall von Bedeutung, in dem der Patient nicht in der Lage ist, seinen Willen zu äußern.

Folgende Punkte sollten Sie hierbei beachten:

Hier geht es ausschließlich um die passive Sterbehilfe bei einer unheilbaren Erkrankung oder einen nicht mehr umkehrbaren komatösen Zustand.

- Bringen Sie in Bezug auf medizinische Behandlungssituationen Ihre ganz persönliche Meinung und Willen zum Ausdruck. Sie dokumentieren damit, dass Sie Ihre Weltanschauung, den Wert Ihres Lebens und über Ihr eigenes Sterben ernsthaft nachgedacht haben.
- Notieren Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen möglichst schriftlich.
- Bedenken Sie, dass Ihre Patientenverfügung den behandelnden Ärzten verbindliche Hinweise für die gewünschte Behandlung, aber auch Grenzen geben soll.

Die von der Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten bei Stadt und Kreis Düren herausgegebene Patientenverfügung kann Ihnen hierbei Orientierung sein. Sie ist bei Ihrer Betreuungsbehörde erhältlich.